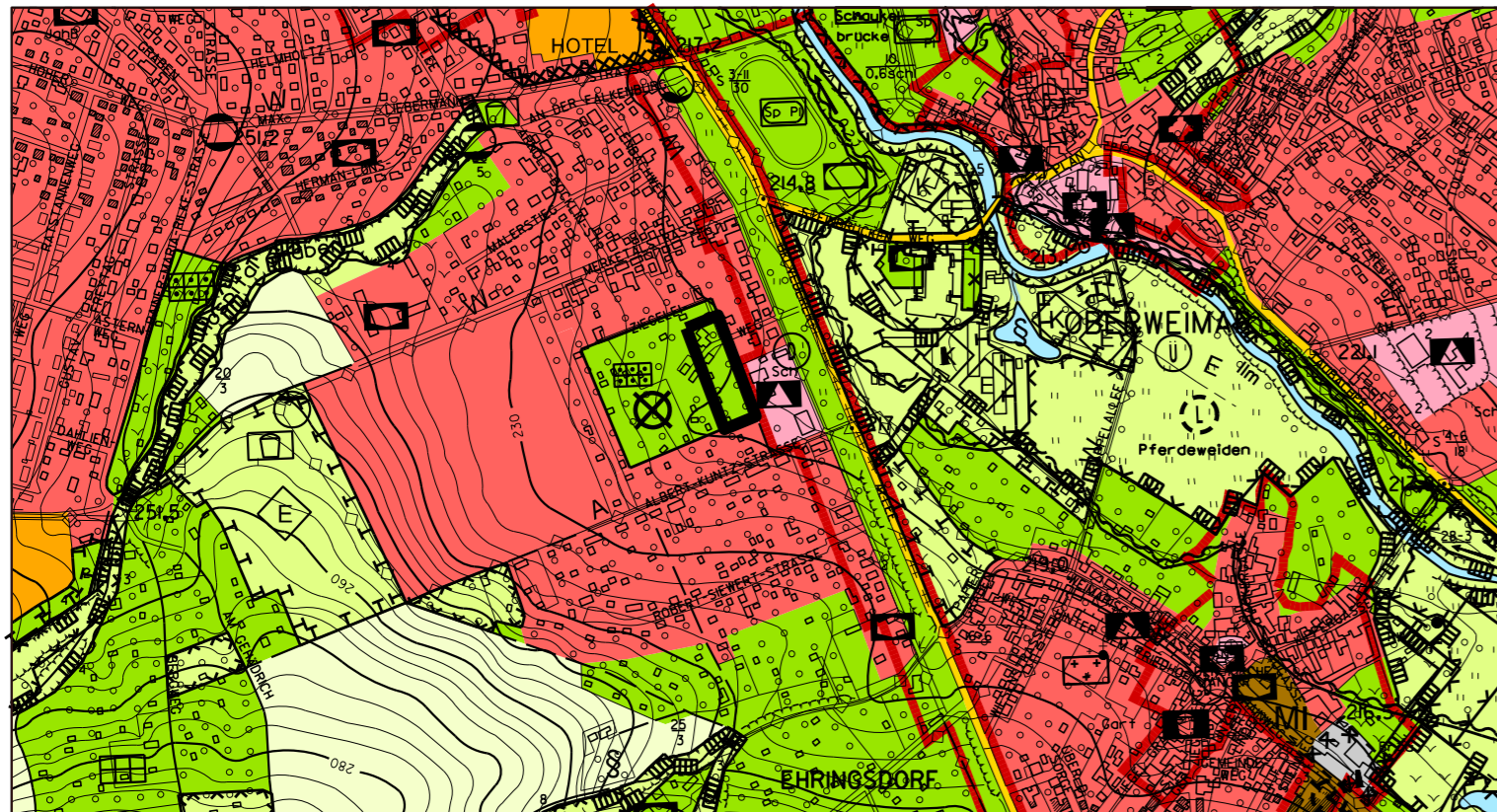
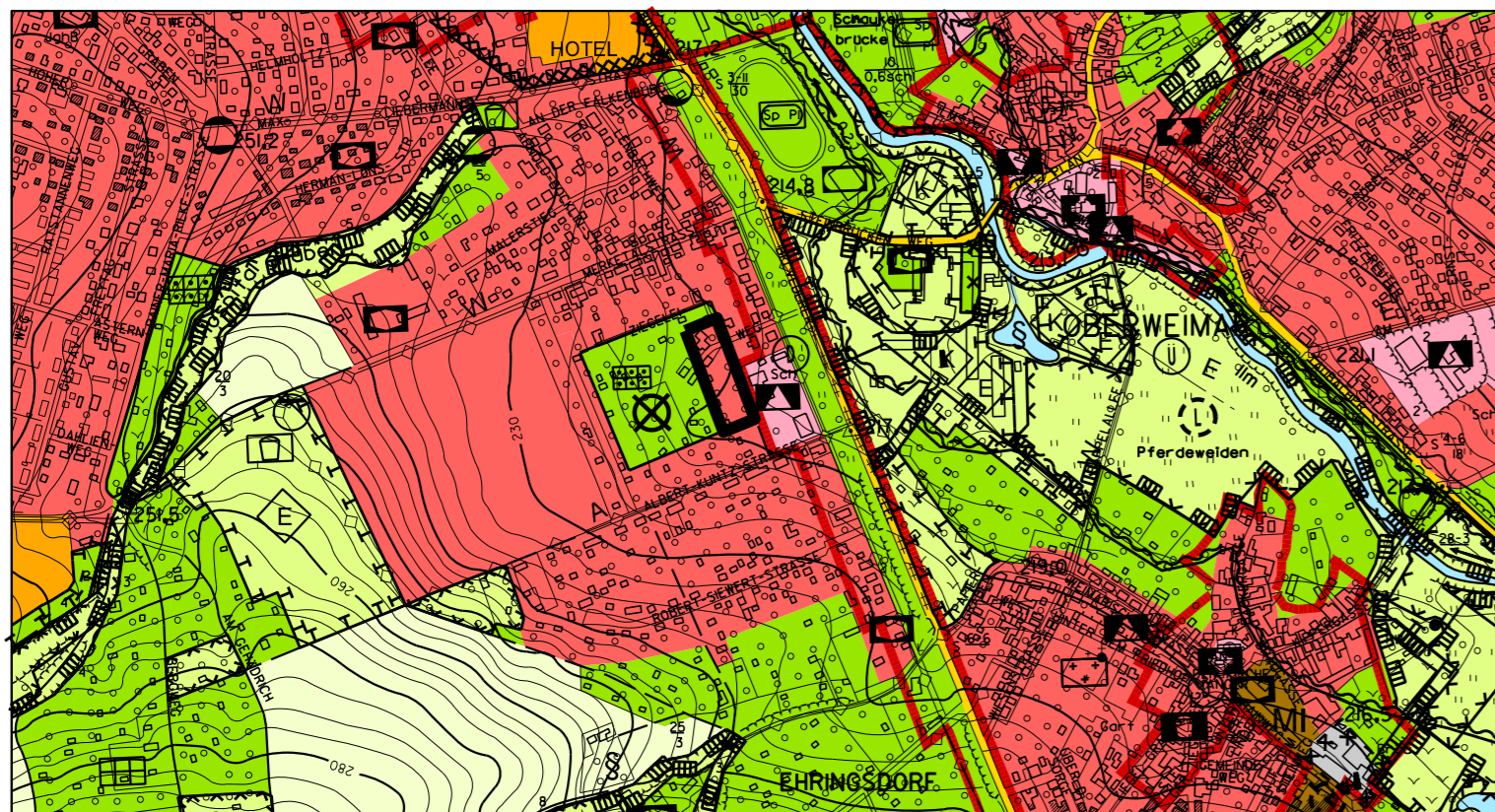


wirksamer Flächennutzungsplan (Auszug), M 1 : 10 000 im Original



7. Flächennutzungsplanänderung, M 1 : 10 000 im Original



Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Stadt Weimar vom 02.02.2003, zuletzt geändert durch Berichtigung am 24.09.2016. Die Darstellungen sind in der Legende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Der Flächennutzungsplan kann im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung und im Internet unter www.weimar.de - Bürgerservice - Anliegen - Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Legende Flächennutzungsplan (Auszug)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Wohnbauflächen
 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- u. Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - ▲ Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Zweckbestimmung :
 - Dauerkleingärten
 - Sportflächen
 - Spielplatz, Bolzplatz
 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen, Wasserläufe
 - Überschwemmungsgebiet
 8. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - ◇ Ausgleichsflächen der verbindlichen Bauleitplanung / andere Planverfahren
 - ◇ Ausgleichsflächen für vorbereitende Bauleitplanung (Kompensationsfl.)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - Vermerke:
 - ┌ Landschaftsschutzgebiet
 - § Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG geschützte Biotope
 10. Nachrichtliche Übernahme Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Denkmalensembles und flächenrelevanten Einzeldenkmälern
 13. Kennzeichnung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Altstandorte u. Altablagerungen) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - ■ Altlasten nachgewiesen
7. Flächennutzungsplanänderung innerhalb des gekennzeichneten Bereichs

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2016 gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der 7. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.02.2016.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.02. bis einschließlich 26.02.2016. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 15.02.2016 frühzeitig unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am 14.09.2016 den Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. In der Zeit vom 04.10. bis einschl. 04.11.2016 haben der Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
6. Mit Schreiben vom 21.09.2016 sind die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert und von der Auslegung benachrichtigt worden.
7. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am den Feststellungsbeschluss über die 7. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Weimar,

Der Oberbürgermeister

Siegel

9. Die Genehmigung der 7. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs.1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte am, Aktenzeichen:

Weimar,

Der Oberbürgermeister

Siegel

10. Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der 7. Flächennutzungsplanänderung mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden beurkundet.

Weimar,

Der Oberbürgermeister


Siegel

11. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der die 7. Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden kann, ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Weimar,

Der Oberbürgermeister

Siegel



Stadt Weimar

7. Flächennutzungsplanänderung

FNP WE Ä07

"Zwischen Albert-Kuntz-Straße und Ziegeleiweg"

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Stadtentwicklungsamt Weimar

